

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/9/21 40b114/82

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.09.1982

Norm

ABGB §1155

ArbVG §64

Rechtssatz

Der Dienstnehmer, der Betriebsrat ist, versäumt nicht absichtlich eine anderweitige Verwendung, wenn er sich durch die Annahme einer anderen Beschäftigung der Gefahr ausgesetzt hätte, daß der Dienstgeber die Auffassung vertritt, das Mandat des Dienstnehmers und damit sein Kündigungsschutz und Entlassungsschutz seien durch Ausscheiden aus dem Betrieb im Sinne des § 64 Abs 1 Z 3 ArbVG infolge des Eintrittes in einen anderen Betrieb erloschen.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 114/82

Entscheidungstext OGH 21.09.1982 4 Ob 114/82

Veröff: Arb 10185

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0021638

Dokumentnummer

JJR_19820921_OGH0002_0040OB00114_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$